



TABELLE 2.3.A

Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden (Unterabschnitt 2.3)

Gefährliche Güter dürfen nicht von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck mitgeführt werden, außer wie unten anderweitig angegeben.

2

2.3

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Geräte zum Handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) wie Tränengas, Muskat- und Pfefferspray usw., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser)), die gefährliche Güter enthalten, wie explosive Stoffe, verdichtete Gase, Lithium-Batterien usw., sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten, außer wie in 2.3.2.6 beschrieben. Siehe Eintragung in 4.2 - Verzeichnis gefährlicher Güter.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Munition (Patronen für Handfeuerwaffen), sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Die zulässigen Mengen für mehr als eine Person dürfen nicht in einem oder mehreren Versandstücken zusammengepackt werden.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Rollstühle oder andere ähnliche batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien oder mit Batterien, die der Sonderbestimmung A123 oder A199 entsprechen (siehe 2.3.2.2).
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Lithium-Ionen-Batterien (faltbar) . Die Lithium-Ionen-Batterie muss entfernt und in der Kabine mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.2.4(d)).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , mit leerem Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter (für Einzelheiten siehe 2.3.2.5).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Sicherheitsausrüstung, die Lithium-Batterien enthält (für Einzelheiten siehe 2.3.2.6).
JA	NEIN	JA	JA	NEIN	Ersatz-Lithium-Batterien für Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik und für tragbare medizinische elektronische Geräte mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh. Oder ausschließlich für tragbare medizinische Geräte mit einem Lithium-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g. Höchstens zwei Ersatz-Batterien dürfen, ausschließlich im Handgepäck, mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Ein Quecksilberbarometer oder Quecksilberthermometer , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde mitführt (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten.)
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Lawinenrettungsrucksack , einer (1) pro Person, der eine Kartusche mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Dieser kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet sein, der nicht mehr als 200 mg Netto enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Person, verwendet, um leicht verderblichen Gütern, die nicht unter diese Vorschriften fallen (kein Gefahrgut sind), aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken, vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (die Verpackung) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Das aufgegebene Gepäck muss mit „dry ice“ (Trockeneis) oder „carbon dioxide, solid“ (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, dass es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen („Organization for the Prohibition of Chemical Weapons“) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.4).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Hitze entwickelnde Geräte wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (Siehe 2.3.4.6 für Einzelheiten.)
JA	JA	JA	JA	JA	Flaschen (Cylinders) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen.
JA	JA	JA	JA	NEIN	Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten. Kleine Gaskartuschen mit nicht entzündbarem Gas , die Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten. Höchstens zwei (2) kleine Gaskartuschen eingesetzt in ein selbstaufblasendes Rettungsmittel, wie eine Schwimm- oder Rettungsweste. Höchstens ein (1) solches Rettungsmittel pro Passagier und bis zu zwei (2) kleine Ersatz-Kartuschen pro Person. Für andere Geräte nicht mehr als vier (4) Kartuschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 mL (siehe 2.3.4.2).

TABELLE 2.3.A
Bestimmungen für gefährliche Güter, die durch Passagiere oder
Besatzungsmitglieder befördert werden (Unterabschnitt 2.3) (fortgesetzt)

2

2.3

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
JA	JA	JA	JA	NEIN	Lithium-Batterie betriebene elektronische Geräte Für die Lithium-Ionen-Batterien in diesen tragbaren elektronischen (einschließlich medizinischen) Geräten eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh. Nur für tragbare medizinische elektronische Geräte sind Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g erlaubt.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Alkoholische Getränke , wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer Nettogesamtmenge pro Person von 5 L.
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch. Und
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Nicht radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole)), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Gesamt-Nettomenge aller oben erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Energieeffizientes Leuchtmittel , wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Brennstoffzellen-Systeme und Ersatz-Brennstoff-Kartuschen zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.10 für Einzelheiten.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten , pro Passagier oder Besatzungsmitglied, nicht mehr als einen (1) Lockenstab, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Isolationsverpackungen mit tiefgekühlten verflüssigten Stickstoff (Trockenverpackungen („dry shipper“), der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und nur ungefährliche Güter enthält.
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren , die A70 entsprechen müssen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.15).
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Medizinischer oder klinischer Thermometer , welcher Quecksilber enthält, einer (1) pro Person, für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Flaschen (Cylinders) mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas , die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzflaschen in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Nicht ansteckungsgefährliche Ausstellungsstücke , die mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt sind, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.14).
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Permeationsröhrchen/Permeationzellen , die A41 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.16).
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Tragbare elektronische Geräte (einschließlich Medizinprodukte), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten , wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder usw., wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden (siehe 2.3.5.9). Die Batterien dürfen höchstens 2 g für Lithium-Metall-Batterien und 100 Wh für Lithium-Ionen-Batterien haben.
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Alle Ersatz-Batterien, einschließlich Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien für solche tragbaren elektronischen Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten . Die Batterien müssen A67 entsprechen und höchstens 12 V und höchstens 100 Wh haben. Höchstens 2 Ersatz-Batterien dürfen mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.5.13).
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Ein Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher oder andere medizinische Geräte, einschließlich solcher, die mit Lithium-Batterien betrieben sind, die in eine Person eingepflanzt oder außerhalb der Person angebracht sind. Oder Radiopharmazeutika, welche sich, im Rahmen medizinischer Behandlung, im Körper einer Person befinden.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein kleines Feuerzeug für Zigaretten , welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.
Anmerkung: „Überallzündhölzer“, Anzündler mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ sind verboten.					

Anmerkung:
n/a bedeutet „nicht anwendbar“